

SBK.2026.160

(HA.2026.178; ST.2026.45; STA.2024.12212)

Art. 202

Entscheid vom 7. Mai 2026

Besetzung

Oberrichter Richli, Präsident
Oberrichterin Massari
Oberrichterin Schär
Gerichtsschreiber Stutz

Beschwerde-
führer

A._____, [...],
[...]
z.Zt.: Bezirksgefängnis Kulm, [...]
verteidigt durch Rechtsanwalt Daniel Walder,
[...]

Beschwerde-
gegnerin

Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,
Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg

Anfechtungs-
gegenstand

Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom
9. April 2026 betreffend Abweisung des Gesuchs um Entlassung aus der
Sicherheitshaft

in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts auf eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Sie liess ihn deswegen am 14. Dezember 2024 festnehmen.

1.2.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau versetzte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Dezember 2024 einstweilen bis zum 13. März 2025 in Untersuchungshaft.

Mit Verfügung vom 18. März 2025 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die angeordnete Untersuchungshaft bis zum 13. Juni 2025.

Mit Verfügung vom 3. Juni 2025 wies das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 21. Mai 2025 ab und verlängerte die Untersuchungshaft bis zum 12. September 2025. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts mit Entscheid SBK.2025.155 vom 2. Juli 2025 ab. Mit Urteil 7B_729/2025 vom 18. August 2025 wies das Bundesgericht eine dagegen gerichtete Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Verfügung vom 8. September 2025 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Untersuchungshaft bis zum 12. Dezember 2025.

Mit Verfügung vom 26. November 2025 wies das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 12. November 2025 ab und verlängerte die Untersuchungshaft bis zum 11. Februar 2026. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts mit Entscheid SBK.2025.347 vom 17. Dezember 2025 ab. Mit Urteil 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 wies das Bundesgericht eine dagegen gerichtete Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Verfügung vom 9. Februar 2026 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Untersuchungshaft bis zum 25. März 2026.

1.3.

Am 24. Februar 2026 erhob die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beim Bezirksgericht Lenzburg Anklage gegen den Beschwerdeführer und bean-

tragte dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mit Eingabe vom 24. Februar 2026 Sicherheitshaft.

Mit Verfügung vom 4. März 2026 ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau Sicherheitshaft an.

2.

2.1.

Am 25. März 2026 stellte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Lenzburg ein Haftentlassungsgesuch. Das Bezirksgericht Lenzburg leitete das Haftentlassungsgesuch am 30. März 2026 mit dem Antrag auf Abweisung an das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau zum Entscheid weiter.

2.2.

Mit Verfügung vom 9. April 2026 wies das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau (fortan: Vorinstanz) das Haftentlassungsgesuch ab.

3.

3.1.

Gegen diese ihm am 13. April 2026 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. April 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte:

" 1.

Es sei die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 9. April 2026 (HA.2026.178) vollumfänglich aufzuheben und es sei A. _____ unverzüglich aus der Sicherheitshaft zu entlassen; eventualiter unter Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen, insbesondere unter Festsetzung einer Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 237 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 238 ff. StPO;

2.

Subeventualiter sei die Verfügung vollumfänglich aufzuheben und im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen; diese sei anzuweisen, die Haftsache einem anderen, mit der Strafsache des Beschwerdeführers bisher nicht befassten Haftrichter zuzuweisen und über die angebotene Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 237 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 238 ff. StPO zu entscheiden;

3.

Es sei festzustellen, dass die wiederholte Zuweisung der Haftsache an den Haftrichter B. _____ Art. 56 lit. f StPO, Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzt;

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt) gemäss dem Ausgang des Verfahrens"

In prozessualer Hinsicht beantragte er zudem, es sei die vorliegende Beschwerde einer Kammerbesetzung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau zuzuweisen, an der Oberrichter Richli und Oberrichterin Massari nicht mitwirken würden.

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 22. April 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.3.

Die Vorinstanz verzichtete mit Eingabe vom 23. April 2026 auf eine Vernehmlassung.

3.4.

Am 4. Mai 2026 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Nach Art. 222 StPO i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auf die frist- (Art. 396 Abs. 1 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer stellt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens verschiedene Ausstandsbegehren, die vorab zu beurteilen sind.

2.2.

Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch darauf, dass ihre Streitsache von einem oder einer unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter oder Richterin beurteilt wird. Es soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, die ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zu lasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung der Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit besteht. Art. 56 StPO konkretisiert diesen Grundsatz für das Strafverfahren. Gemäss dieser Bestimmung tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person

unter anderem in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, in der gleichen Sache tätig war (sog. Vorbefassung; lit. b), und generell, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Zu den Strafbehörden gehören auch die Gerichte (siehe Art. 13 StPO). Sind die vom Ausstandsgesuch betroffenen Personen in derselben Stellung mit der gleichen Sache mehrfach befasst, liegt keine Vorbefassung im Sinne von Art. 56 lit. b StPO, sondern eine sogenannte Mehrfachbefassung vor. Die Mehrfachbefassung kann jedoch unter dem Gesichtswinkel von Art. 56 lit. f StPO Bedeutung erlangen, wenn zu erwarten ist, der oder die betroffene Richter oder Richterin habe sich in Bezug auf einzelne Fragen bereits in einem Masse festgelegt, dass das Verfahren im späteren Verfahrensabschnitt nicht mehr als offen erscheint. Ob eine unzulässige, den Verfahrensausgang vorwegnehmende Mehrfachbefassung vorliegt, kann nicht allgemein gesagt werden und ist anhand der tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände in jedem Einzelfall zu klären. Die Garantie des unabhängigen und unparteiischen Gerichts verlangt nicht den Ausstand des Richters oder der Richterin aus dem blossen Grund, dass er oder sie in einem früheren Verfahren – ja sogar im gleichen Verfahren – zu Ungunsten des Betroffenen entschieden hat (Urteil des Bundesgerichts 7B_341/2025 vom 9. Mai 2025 E. 3.3 m.w.H.).

2.3.

2.3.1.

Der Beschwerdeführer ersucht zunächst für das vorliegende Beschwerdeverfahren um eine Kammerbesetzung ohne die Mitwirkung von Oberrichter Richli und Oberrichterin Massari. Es bestehe die begründete Besorgnis, dass eine Kammerbesetzung, die über die Haftfrage bereits zweimal in derselben Richtung entschieden und deren Beurteilung auch vor Bundesgericht Bestand gehabt habe, auch die neu substantiierten und wesentlich veränderten Tatsachengrundlagen im Lichte ihrer bisherigen Entscheide und nicht mit der gebotenen Offenheit würdigen werde. Diese Gefahr sei umso grösser, als sich die bereits bei der Vorinstanz manifestierende Bestätigungstendenz auch bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau fortsetzen könnte, wenn die neuen Tatsachen durch dieselben Personen beurteilt würden, die sich zur Frage bereits abschliessend positioniert hätten.

Diese Ausführungen sind als Ausstandsbegehren gegen die am vorliegenden Entscheid mitwirkenden Oberrichter Richli und Oberrichterin Massari entgegenzunehmen.

2.3.2.

Der Beschwerdeführer sieht den Ausstand von Oberrichter Richli und Oberrichterin Massari einzig im Umstand, dass sie bereits in den beiden

vorangehenden Beschwerdeverfahren betreffend Untersuchungshaft zu Ungunsten des Beschwerdeführers entschieden haben. Dies stellt gemäss der hievori zitierten Rechtsprechung keinen Ausstandsgrund dar. Wie sich aus den bisherigen Entscheiden der Beschwerdekammer in Strafsachen und aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, werden die Haftbeschwerden des Beschwerdeführers jeweils eingehend und gestützt auf die aktuell vorliegende Situation geprüft. Es wird nur insoweit auf frühere Entscheide verwiesen, als sich die Situation unverändert präsentiert. Andere Gründe, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit begründen würden, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Damit erweist sich das Ausstandsgesuch als offensichtlich unbegründet. Da eine derart begründete Ablehnung nach ständiger Rechtsprechung unzulässig ist (BGE 114 Ia 278 E. 1), kann die Beschwerdekammer in Strafsachen das Ausstandsgesuch ausnahmsweise auch unter Mitwirkung der davon betroffenen Mitglieder entscheiden (Urteile des Bundesgerichts 1F_20/2025 vom 2. März 2026 E. 2 und 1C_357/2016 vom 13. Januar 2017 E. 2.4 m.w.H.).

2.4.

2.4.1.

Der Beschwerdeführer macht weiter den Ausstand von Haftrichter B. _____ geltend. Es seien bis anhin sämtliche Haftentscheide durch Haftrichter B. _____ gefällt worden. Die wiederholte Befassung desselben Richters mit derselben Haftfrage berge die Gefahr der Bestätigungstendenz bzw. des "confirmation bias". Wer einen früheren Entscheid selbst gefällt habe, neige strukturell dazu, diesen zu bestätigen. Der Anschein der Befangenheit sei damit objektiv begründet.

2.4.2.

Auch in Bezug auf Haftrichter B. _____ erblickt der Beschwerdeführer den Ausstand einzig im Umstand, dass dieser bereits in den bisherigen Haftentscheiden zu Ungunsten des Beschwerdeführers entschied. Wie bereits hievori dargelegt, stellt dies keinen Ausstandsgrund dar. Andere Gründe, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit begründen würden, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Das Ausstandsbegehren gegen Haftrichter B. _____ bzw. das diesbezügliche Feststellungsbegehren ist demnach abzuweisen.

3.

Nach Art. 221 StPO ist Sicherheitshaft unter anderem zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Abs. 1 lit. a; sog. Fluchtgefahr). Anstelle der Haft sind mildere Massnahmen anzuordnen, wenn diese den gleichen Zweck erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO). Die Haft

darf ausserdem nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

4.

4.1.

Der Beschwerdeführer rügt vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Vorinstanz habe über weite Strecken auf frühere Entscheide verwiesen, statt eine aktuelle und individuelle Prüfung der Haftvoraussetzungen vorzunehmen und sich mit den konkreten Vorbringen des Beschwerdeführers zu befassen.

4.2.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; siehe auch Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) verlangt, dass die Behörde die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien tatsächlich hört, ernsthaft prüft und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 149 V 156 E. 6.1; 146 II 335 E. 5.1; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 4.3.1).

4.3.

Mit Haftentlassungsgesuch vom 25. März 2026 beantragte der Beschwerdeführer, er sei unter Anordnung von geeigneten Ersatzmassnahmen, namentlich einer Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 50'000.00, unverzüglich aus der Sicherheitshaft zu entlassen. Die Begründung des Haftentlassungsgesuchs bezog sich denn auch einzig auf die Sicherheitsleistung und deren finanzielle Bedeutung für die Familie des Beschwerdeführers sowie auf allfällige weitere Ersatzmassnahmen. Die Anordnung bzw. Prüfung von Ersatzmassnahmen anstelle von Sicherheitshaft ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips und erfolgt unter dem Titel der Verhältnismässigkeitsprüfung, setzen Ersatzmassnahmen schliesslich gleich wie die Anordnung von Sicherheitshaft das Vorliegen eines besonderen Haftgrundes – vorliegend die Fluchtgefahr – voraus. Ein Haftentlassungsgesuch wie jenes des Beschwerdeführers, das einzig auf allfällige mildere Massnahmen zur Sicherheitshaft zielt, stellt das Vorliegen des besonderen Haftgrundes als solches mithin gerade nicht in Abrede. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zur Begründung des besonderen Haftgrundes der Fluchtgefahr auf ihre früheren

Verfügungen verweist, wurde diese Voraussetzung schliesslich im Haftentlassungsgesuch eben gerade nicht infrage gestellt, weshalb für die Vorinstanz kein Anlass bestand, auf die diesbezüglichen Überlegungen zurückzukommen.

Darüber hinaus begnügte sich die Vorinstanz betreffend die fraglichen Ersatzmassnahmen entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers nicht mit dem Verweis auf frühere Entscheide, sondern legte sie im Einzelnen dar, weshalb ihrer Ansicht nach eine Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 50'000.00 nicht ausreichen würde, um die vorliegend bestehende Fluchtgefahr wirksam zu bannen (vgl. angefochtene Verfügung E. 5.3 sowie hienach). Aus der Begründung gehen damit die wesentlichen Überlegungen, von denen sich die Vorinstanz hat leiten lassen, klar hervor. Dabei muss sie sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Die angefochtene Verfügung genügt demnach den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

5.

5.1.

Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht (Art. 221 Abs. 1 Ingress StPO) nicht. Er macht aber beschwerdeweise geltend, jeder neue Haftentscheid verpflichte das Gericht, die Fluchtgefahr auf der Grundlage des aktuellen Sachverhalts neu und vollständig zu beurteilen. Vorliegend habe sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 in mehreren Punkten verändert. Insbesondere sei die familiäre Bindung durch die eingereichte Besuchsliste konkretisiert worden, er habe eine enge Beziehung zu seiner Tochter, was bis anhin nicht hinreichend gewürdigt worden sei, und die Haftdauer liege inzwischen bei über 16 Monaten (Beschwerde S. 14). Zudem stütze die Vorinstanz den Fluchtanreiz unzulässigerweise auf die Behauptung, dem Beschwerdeführer drohe eine 15-jährige Landesverweisung. Dabei handle es sich um eine Prognose über den Ausgang eines Hauptverfahrens, das weder gerichtlich beurteilt noch rechtskräftig sei. Er bestreite die Vorwürfe und habe ein verfassungsmässig verbrieftes Recht auf gerichtliche Überprüfung. Dieses Recht wäre wertlos, wenn bereits im Haftentscheid ein Schuldspruch zur Grundlage gemacht werde. Zudem verletze dies die Unschuldsvermutung (Beschwerde S. 18 f.).

Anders als noch vor der Vorinstanz wendet er sich damit auch gegen das Vorliegen des besonderen Haftgrunds der Fluchtgefahr, weshalb nachfolgend darauf einzugehen ist.

5.2.

Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem

Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte. Sie darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Es braucht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der zu erwartenden Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Ob Fluchtgefahr besteht, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Charakter der beschuldigten Person, ihre moralische Integrität, ihre finanziellen Mittel, ihre Verbindungen zur Schweiz, ihre Beziehungen zum Ausland und die Höhe der ihr drohenden Strafe. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 7B_1316/2025 vom 18. Dezember 2025 E. 5.2 je mit Hinweisen). Die Wahrscheinlichkeit einer Flucht nimmt in der Regel mit zunehmender Verfahrens- beziehungsweise Haftdauer ab, da sich auch die Länge des allenfalls noch ausstehenden Strafvollzugs mit der bereits erstandenen prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (vgl. Art. 51 StGB), kontinuierlich verringert (BGE 143 IV 160 E. 4.3 mit Hinweis).

5.3.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau erhob gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Handel mit mindestens 6 kg Kokaingemisch resp. 4.2 kg reinem Kokain) und beantragte unter Widerruf des mit Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 8. September 2022 bedingt ausgefallten Strafvollzugs eine Freiheitsstrafe von insgesamt 6 Jahren und 6 Monaten sowie eine Landesverweisung für die Dauer von 15 Jahren. Nachdem vorliegend der dringende Tatverdacht unbestritten ist und die beantragte Freiheitsstrafe prima facie nicht offensichtlich übersetzt erscheint, kann diese durchaus als Anhaltspunkt dienen. Ausgehend von einer zu erwartenden Freiheitsstrafe in dieser Grössenordnung ist von einem ausserordentlich grossen Fluchtanreiz auszugehen. Daran ändert auch die zwischenzeitlich erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von knapp 17 Monaten nichts, droht schliesslich weiterhin ein Vielfaches der bis anhin erstandenen Haft. Der Fluchtanreiz wird durch eine mögliche langjährige Landesverweisung nach Verbüssung der Freiheitsstrafe weiter verstärkt. Zwar ist der Entscheid des Sachgerichts betreffend Landesverweisung nicht zu präjudizieren. Doch sind die Voraussetzungen eines Härtefalls gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegend nicht offensichtlich erfüllt. Infolgedessen darf die drohende Landesverweisung ebenfalls als Fluchtanreiz berücksichtigt werden, ohne dabei das verfassungsmässige Recht des Beschwerdeführers auf gerichtliche Überprüfung oder die Unschuldsvermutung zu verletzen

(vgl. betreffend den Beschwerdeführer bereits Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 3.5).

Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsbürger – wobei die Staatsangehörigkeit lediglich ein abstraktes Indiz für eine mögliche Fluchtgefahr darstellt –, hat familiäre Bindungen im Kosovo sowie einschlägige Sprachkenntnisse. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die geografische Nähe und Erreichbarkeit des Kosovos. Die Fluchtmöglichkeit in den Kosovo liegt somit nahe. Sie ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Beschwerdeführer am 7. Juni 2024 davon sprach, nach Kanada auswandern zu wollen. Diese Äusserungen lassen auf einen klaren Auswanderungswillen des Beschwerdeführers schliessen. Ob die konkret geäusserten Pläne unter Würdigung der Gesamtumstände und konkreten Lebenssituation des Beschwerdeführers für sich allein einen ausreichend ernsthaften Anhaltspunkt darstellen, um eine Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO zu bejahen, ist nicht massgeblich. Entscheidend ist, dass sich der Beschwerdeführer ausdrücklich auswanderungsinteressiert zeigte und festhielt, dass er genug von der Schweiz habe. Seine familiären und sozialen Verbindungen zur Schweiz scheinen sein Interesse an einer Auswanderung nicht zu hemmen (vgl. betreffend den Beschwerdeführer bereits Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 3.5). Zwar ist nun mit der Besuchsliste des Bezirksgefängnisses Kulm (Beschwerdebeilage 4) belegt, dass die Familie – und damit insbesondere auch die Tochter des Beschwerdeführers – den Beschwerdeführer regelmässig besucht, was auf eine intakte familiäre Bindung hinweist. Dies allein vermag den ausserordentlich grossen Fluchtanreiz jedoch nicht zu neutralisieren, zumal zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen ist, dass der Beschwerdeführer nach der Verbüssung einer allfälligen Freiheitsstrafe ohnehin des Landes verwiesen werden könnte.

Im Ergebnis haben sich die Umstände, wie sie bereits im Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen SBK.2025.347 vom 17. Dezember 2025 respektive im Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 berücksichtigt wurden, nicht nennenswert verändert, sodass nach wie vor von einer ausgeprägten Fluchtgefahr auszugehen ist.

6.

6.1.

Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit der von der Vorinstanz in Abweisung des Haftentlassungsgesuchs bestätigten Sicherheitshaft.

6.2.

6.2.1.

Die Vorinstanz verweist in der angefochtenen Verfügung betreffend Verhältnismässigkeit auf frühere Haftentscheide gegen den Beschwerdeführer und führt zusätzlich aus, beim Beschwerdeführer bestehe eine ausge-

prägte Fluchtgefahr. Angesichts der drohenden Freiheitsstrafe und der Landesverweisung müsse sich der Beschwerdeführer die Frage stellen, ob eine Flucht (mit allen Nachteilen, welche sich daraus ergeben würden) im Verhältnis zur möglichen Sanktion nicht die lohnendere Alternative darstelle. In dieser Abwägung seien finanzielle Interessen, insbesondere wenn die Rede von Fr. 50'000.00 sei, als marginaler Interessenbaustein zu betrachten. Würde der Beschwerdeführer trotz angeordneter Kaution flüchten, würde er seine Zukunft mit etwas höheren Schulden starten müssen, könnte sich aber in einem Nichtauslieferungsstaat sofort um den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz kümmern. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn der Betrag der Sicherheitsleistung doppelt so hoch angesetzt worden wäre. Eine Kaution in der vorliegenden Grössenordnung sei als offensichtlich nicht geeignet zu qualifizieren. Es sei gar zu folgern, dass eine Entlassung gegen Kaution bei ausgeprägter Fluchtgefahr im vorliegenden Fall (ungeachtet der Höhe der Kaution) überhaupt nicht in Frage kommen könne. Der Vollständigkeit halber sei auch festzuhalten, dass die Leistung einer Kaution durch Dritte nicht gleichwertig sei, wie wenn sie der Beschwerdeführer selbst leisten würde, da der Verfall der Kaution im Falle einer Flucht bei Leistung einer Kaution durch eine Drittperson nicht bedingungslos erfolge. Das festgestellte Missverhältnis zwischen Kaution und Fluchtanreiz sei offensichtlich. Dem Beschwerdeführer sei bei den angeklagten Delikten und der drohenden Sanktion zuzumuten, das Gerichtsverfahren in Haft abzuwarten.

6.2.2.

Der Beschwerdeführer bringt beschwerdeweise dagegen vor, die apodiktisch formulierte Vorgabe, wonach bei ausgeprägter Fluchtgefahr Ersatzmassnahmen generell nicht infrage kämen, sei in ihrer Absolutheit dogmatisch nicht haltbar. Sie stehe im Widerspruch zum Wortlaut und System von Art. 237 f. StPO, die eine konkrete, einzelfallbezogene Eignungsprüfung von Ersatzmassnahmen verlangten, zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz, zur Unschuldsvermutung sowie zu Art. 5 Abs. 3 EMRK, wonach die Freilassung gegen Sicherheitsleistung den Regelfall bilde (Beschwerde S. 11). Zudem sei der Sachverhalt unzulässig und aktenwidrig festgestellt worden. Die Vorstellung, dass der Beschwerdeführer im Kosovo sofort eine wirtschaftliche Existenz aufbauen könnte, die seine schweizerischen Verhältnisse kompensiere, sei realitätsfremd. Bezeichnenderweise sei es dem Beschwerdeführer nicht einmal in der Schweiz gelungen, eine nachhaltige Existenz aufzubauen, trotz eines Standardlohns. Der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt der Inhaftierung mit rund Fr. 90'000.00 verschuldet gewesen. Selbst wenn er sofort eine Anstellung im Ausland finden würde, würde er schätzungsweise 10 bis 15 Jahre benötigen, um seine Verbindlichkeiten vollständig zu tilgen. Dies wäre den Kautionsstellern angesichts ihres fortgeschrittenen Alters nicht zumutbar. Zudem verfüge der Beschwerdeführer über keine beruflichen Netzwerke, Qualifikationen oder Startkapital, die

einen raschen wirtschaftlichen Neustart im Ausland ermöglichen würden (Beschwerde S. 17 f.).

Vorliegend sei die Kombination einer Sicherheitsleistung von Fr. 50'000.00, einer Ausweis- und Schriftensperre und eines Electronic Monitoring geeignet, erforderlich und zumutbar. Zudem sei der Beschwerdeführer seit über 16 Monaten in Haft. Je länger die Haft dauere, desto enger sei der dem Gericht verbleibende Spielraum, mildere Massnahmen ohne konkrete Einzelfallprüfung auszuschliessen (Beschwerde S. 20 f.).

Darüber hinaus stelle es eine Ungleichbehandlung dar, dass sämtliche Mitbeschuldigten bereits aus der Haft entlassen worden seien und der Beschwerdeführer hingegen weiterhin in Haft bleiben müsse (Beschwerde S. 15).

6.3.

Sicherheitshaft muss verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).

Eine Sicherheitsleistung kommt als Ersatzmassnahme nur in Frage, wenn diese tatsächlich tauglich ist, die beschuldigte Person von einer Flucht abzuhalten. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der vorgeworfenen Taten und den persönlichen Verhältnissen der beschuldigten Person (Art. 238 Abs. 2 StPO). Anstelle der beschuldigten Person können gegebenenfalls auch Drittpersonen die Sicherheit leisten (vgl. Art. 240 Abs. 2 StPO). Die Sicherheitsleistung muss so hoch angesetzt werden, dass sich die beschuldigte Person lieber dem Strafverfahren stellt, als den Drittpersonen den Verlust der Sicherheitsleistung zuzumuten. Das Gericht hat dabei auch zu prüfen, ob die Drittpersonen eine geleistete Sicherheit überhaupt zurückfordern würden. Diesfalls sind die finanziellen Möglichkeiten der Drittpersonen und deren persönliche Beziehungen zur beschuldigten Person zu prüfen. Die beschuldigte Person hat dabei ihre Vermögensverhältnisse und jene der Drittpersonen in nachvollziehbarer Weise offenzulegen (Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 4.4.1).

Nach der Rechtsprechung zu Art. 237 Abs. 2 StPO vermögen eine Ausweis- und Schriftensperre (lit. b), die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten (lit. c), und die Verpflichtung, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden (lit. d), eine ausgeprägte Fluchtgefahr in der Regel nicht ausreichend zu bannen. Dies gilt auch für eine Kombination mit einer elektronischen

Überwachung (Art. 237 Abs. 3 StPO; Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 4.4.1).

6.4.

Die vom Beschwerdeführer angebotene Sicherheitsleistung würde nicht durch ihn, sondern durch dessen Eltern geleistet werden. Ausweislich der von ihm mit seinem Haftentlassungsgesuch eingereichten Unterlagen sind die Eltern des Beschwerdeführers bei der Reinigungsfirma C._____ GmbH angestellt, deren Stammanteile sie selbst halten (vgl. auch Handelsregistereintrag betreffend C._____ GmbH, abgerufen am 29. April 2026). Gemäss Steuererklärung der Eltern für das Jahr 2024 betrug ihr steuerbares Einkommen zusammen insgesamt Fr. 128'614.00, wobei sie auch Beiträge in die Säule 3a einzahlten (Beilage 8 zum Haftentlassungsgesuch, S. 6; vgl. auch Beilagen 1–5 und 11–16). Weiter wird daraus ersichtlich, dass sie über Vermögenswerte im Steuerwert von Fr. 671'463.00 verfügen (Beilage 8 zum Haftentlassungsgesuch, S. 7). Diese setzen sich zusammen aus zwei Bankkonti mit einem Steuerwert von insgesamt Fr. 34'113.00 ([...]) sowie den Stammanteilen der C._____ GmbH mit einem Steuerwert von Fr. 637'350.00 (vgl. Detailauflistung des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses in Beilage 8 zum Haftentlassungsgesuch). Weitere Vermögenswerte ergeben sich aus dieser Steuererklärung nicht. Gemäss den Ausführungen im Haftentlassungsgesuch verfügt der Vater des Beschwerdeführers per 31. Dezember 2025 über ein Lohn- sowie ein Sparkonto bei der D._____ AG, welche einen Kontosaldo von zusammen Fr. 464'773.15 aufweisen (vgl. Beilagen 9 und 10 zum Haftentlassungsgesuch). Die erhebliche Diskrepanz zwischen der Vermögenssituation gemäss eingereichter Steuererklärung für das Jahr 2024 und den Bankbelegen für das Jahr 2025 ergibt sich nicht aus den edierten Unterlagen. Es muss jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Eltern per 31. Dezember 2025 weiterhin die Stammanteile der C._____ GmbH mit einem Steuerwert von Fr. 637'350.00 halten (vgl. Handelsregistereintrag betreffend C._____ GmbH), bei der D._____ AG über Bankguthaben in der Höhe von Fr. 464'773.15 verfügen, ein steuerbares Einkommen von jährlich insgesamt Fr. 128'614.00 erwirtschaften sowie für die Altersvorsorge Ansprüche aus der AHV und der Säule 3a haben.

Die vom Beschwerdeführer angebotene Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 50'000.00 stellt vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Eltern per 31. Dezember 2025 zwar einen nennenswerten Betrag dar. Doch würde der Verlust dieser Summe entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Eltern weder gefährden noch erheblich beeinträchtigen. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass damit die Altersvorsorge der Eltern gefährdet wäre. Angesichts der dargelegten finanziellen Lage der Eltern erscheint der Verlust von Fr. 50'000.00 daher als grundsätzlich verkraftbar. Demgegenüber könnte der Beschwerdeführer mit einer Flucht in den Kosovo einer mehrjährigen Freiheitsstrafe

entgehen, wobei zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen wäre, dass er nach der Verbüßung der mehrjährigen Freiheitsstrafe ohnehin des Landes verwiesen werden könnte (vgl. dazu oben). Zu berücksichtigen ist zudem der Umstand, dass der Beschwerdeführer der Sohn der Drittpersonen ist, die für ihn die Sicherheit leisten würden. Eltern können bis zu einem gewissen Grad dazu bereit sein, durch ihre Kinder verursachte finanzielle "Schäden" wegzustecken bzw. in Kauf zu nehmen, um ihnen zu helfen. Angesichts der finanziellen Verhältnisse ist nicht ausgeschlossen, dass die Eltern die geleistete Sicherheit vom Beschwerdeführer gar nicht zurückfordern würden. Bei einer Gegenüberstellung dieser Umstände, insbesondere des in der vorliegenden Konstellation bestehenden Fluchtanreizes des Beschwerdeführers und der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern, erscheint die angebotene Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 50'000.00 nicht ausreichend, um die ausgeprägte Fluchtgefahr wirksam zu bannen. Damit erweist sich die Sicherheitsleistung als nicht geeignet, um den Beschwerdeführer von einer Flucht abzuhalten.

6.5.

Eine allfällige Kombination der Sicherheitsleistung mit anderen Ersatzmassnahmen wie einer Ausweis- und Schriftensperre, der Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten, und der Verpflichtung, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden, kann an diesem Ergebnis nichts ändern. Anders als die Sicherheitsleistung hemmen diese Ersatzmassnahmen eine Fluchtgefahr nur in rein praktischer Hinsicht, indem sie die Flucht erschweren. Durch sie vergrößert sich indessen nicht der durch die Sicherheitsleistung erzeugte Druck, sich lieber dem Strafverfahren zu stellen, als den Drittpersonen den Verlust der Sicherheitsleistung zuzumuten. Bei einer ausgeprägten Fluchtgefahr, wie sie vorliegend anzunehmen ist, sind diese Ersatzmassnahmen nach ständiger Rechtsprechung nicht geeignet, die Fluchtgefahr ausreichend zu bannen (vgl. dazu betreffend den Beschwerdeführer bereits Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 4.4.2).

6.6.

Nichts zu seinen Gunsten kann der Beschwerdeführer schliesslich aus dem Umstand ableiten, dass die übrigen Mitbeschuldigten bereits aus der Haft entlassen worden seien. Die Haftvoraussetzungen sind in einem Strafverfahren mit mehreren Beschuldigten für jeden einzeln zu beurteilen. Insbesondere der Haftgrund der Fluchtgefahr gründet in den konkreten persönlichen und familiären Verhältnissen jedes Einzelnen und der Bedeutung der zu erwartenden Sanktion für den Betroffenen. Insofern besteht diesbezüglich kein Anspruch auf pauschale Gleichbehandlung der Mitbeschuldigten unbeschadet der konkreten Umstände.

6.7.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Ersatzmassnahmen nicht geeignet sind, die vorliegend zu bejahende Fluchtgefahr gleich wie Sicherheitshaft zu bannen. Nachdem dem Beschwerdeführer gemäss Anklageschrift eine langjährige Freiheitsstrafe droht, erweist sich die bisherige Haft von knapp 17 Monaten auch hinsichtlich ihrer Dauer als verhältnismässig.

7.

Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung, mit welcher das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, nicht zu beanstanden. Die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

8.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und er hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Ausstandsgesuche gegen Obergerichter Richli, Obergerichterin Massari und Haftrichter B._____ werden abgewiesen.

2.

Die Beschwerde gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 9. April 2026 wird abgewiesen.

3.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 62.00, zusammen Fr. 1'062.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeuten-

den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 7. Mai 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Stutz